

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER KOLLER & KUNESCH GMBH (AGB)

I. Geltungsbereich / Vertragsschluss

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (AN = Kunesch & Koller GmbH) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart wurden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers (AG) unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie der Auftragnehmer (AN) schriftlich bestätigt. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann wirksam, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn Preis, technische Durchführbarkeit und Liefertermin / Lieferzeit vom Auftragnehmer bestätigt werden.

Mündliche oder telefonische Zusicherungen und Vertragsabschlüsse durch Angestellte oder selbstständige Handelsvertreter des AN bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.

Vertreter des Auftraggebers (AG), die dem AN gegenüber als Auftragsbevollmächtigter bzw. Sachbearbeiter auftreten oder bekannt sind, gelten dem AN gegenüber in diesem Vollmachtsbereich solange als vertretungsbefugt, als nicht dem AN das Gegenteil bekanntgegeben wird. Der AN kann ihm übergebene Arbeiten ganz oder teilweise auch durch Unterlieferanten ausführen lassen.

II. Preise

1. Die im Anbot des AN genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als AG, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des AN enthalten keine Mehrwertsteuer, die zusätzlich zu verrechnen ist. Die Preise des AN gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Verändern sich die Kosten durch Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Behörden vorgegebenen Belastungen, so ist der AN berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.
3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des AG einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem AG berechnet. Ergibt sich die Höhe der Vergütung hierfür nicht aus den vertraglichen Vereinbarungen, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart.
4. Musterfertigungen, Vorabauflagen, Änderungen angelieferter / übertragener Daten u.ä. Vorarbeiten, die vom AG veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
5. Ausgelieferte Belegsexemplare zählen zur bestellten Auflage und werden dem AG in Rechnung gestellt. Der AN darf ohne Benachrichtigung des AG Belegsexemplare in geringer Stückzahl entnehmen und behalten.

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.

Zinsen und Spesen trägt der AG gesondert. Für Mahnungen werden dem AG bei Zahlungsverzug je € 12,00 verrechnet.

2. Bei ungewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der AG könnte nur mit einer gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder bei gerichtlicher Feststellung ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ansonsten stehen einem Unternehmer im Sinn des UGB keine Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte zu.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch den AG gefährdet erscheint, so kann der AN Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem AN auch zu, wenn der AG sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz vom AG zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung / Rücktritt / Kündigung / Gefahrtragung / Zurückbehaltung / Verpackungen / Leistungspflicht

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
3. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des AN als auch in dem eines Zulieferers (z.B. Streik, Aussperrungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt) - berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem AG ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
Eine Kündigung ist jedoch frühestens 4 Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich.
Eine Haftung des AN ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Dem AN steht an den vom AG angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
5. Der AG kann Verpackungen an den Betrieb des AN nicht zurückgeben, es sei denn, es ist anderes ausdrücklich vereinbart.
6. Vor der Drucklegung hat sich der AG mit dem AN über die technischen Belange zu besprechen (Vorfalz, Formate, Ausschließen usw.) Insbesondere ist die Laufrichtung aller Materialien stets so zu wählen, dass sie beim gebundenen Werk parallel zum Rücken zu liegen kommen. Für Arbeiten, in denen falsch laufendes Papier vorkommt, übernimmt der AN keinerlei Haftung. Die Bögen müssen dem AN gut aufgestoßen, im Winkel geschnitten und mit markierter Anlage geliefert werden. Jeder Bogen muss Flattermarke, Signatur und Werkbezeichnung tragen.

Eine allfällige Unterschrift auf einem Lieferschein stellt keinen verbindlichen Empfangsschein über die Anzahl der gelieferten Bogen dar.

Treten in Folge Missachtung dieser Vorschrift in der Verarbeitung Schwierigkeiten auf, so hat der AG die gesamten Mehrkosten dafür zu übernehmen. Dies gilt auch bei Erzeugnissen mit ungleichen Formaten innerhalb des gleichen Werks.

Die Druckfarbe auf den Materialien muss bei der Anlieferung des Druckgutes absolut trocken und scheuerfest sein.

Bei Serienanfertigung kann der AN auf Kosten des AG Belegsexemplare einbehalten, bei vom AG zur Verfügung gestelltem Material und bei Weiterverarbeitung von Erzeugnissen hat der AG Zuschuss zu berücksichtigen.

Bei Druckweiterverarbeitung betragen die Zuschussmengen bei Bindequoten (Teilabruf) bis zu 1000 Exemplaren 6 %, bis 2000 Exemplare 5 % - mindestens aber 60 Bogen je Signatur - bis 5000 Exemplare 4 %, über 5000 Exemplare 4 % der Bestellmenge.

Für Karten, Bilder, bedruckte Vorsätze, Überzugsmaterial, Titel- und Endbogen ist ein um 2 % höherer Zuschuss zu berücksichtigen.

Der AN ist nicht verpflichtet, angelieferte Materialien, insbesondere Druckbogen, auf Beschaffenheit und Menge zu prüfen, irgendetwelche Ansprüche hieraus werden ausdrücklich abgelehnt.

Der AG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass selbst bei sachgemäßer Vorgangsweise durch unvorhersehbare oder nicht leicht und sofort überprüfbare Eigenschaften oder Verunreinigungen des Materials / des Papiers Klebbindungen dadurch fehlerhaft sein können.

Eine Haftung des AN hierfür ist ausgeschlossen.

V. Vertragliches Pfandrecht

1. Dem AN steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Materialien des AG zu.
2. Das vorgenannte vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen geltend gemacht werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des AN gegen den AG aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des AN in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem AN hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen.
Wird Vorbehaltsware vom AG – nach Verarbeitung / Verbindung zusammen mit dem AN gehörender Ware veräußert, so tritt der AG schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Der AN ist berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Der AN kann verlangen, dass der AG ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, dem AN gehörenden Waren, steht dem AN der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

VII. Beanstandung und Gewährleistungen

1. Der AG hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Musterabnahme / Fertigungsreifeerklärung auf den AG über.

2. Offensichtliche Mängel sind dem AN innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen, andere Mängel sind dem AN innerhalb einer Frist von 1 Woche anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der AN zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuches fehl, kann der AG erst nach Ablauf einer weiteren Frist von 14 Tagen die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
5. Geringfügige Abweichungen vom Muster oder von Vorlagen können nicht beanstandet werden. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der AN jedenfalls nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den AG oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des AN. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten.

VIII. Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

IX. Verjährung

Ansprüche des AG auf Gewährleistung und Schadenersatz verjähren in 1 Jahr beginnend mit der Lieferung.

X. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druck- und Papier verarbeitenden Industrie, subsidiär, soweit kein abweichender Auftrag hievon erteilt wurde.

XI. Archivierung / Versicherung / Lagerung / Abfälle

1. Dem AG zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger werden vom AN nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert.
2. Sollen die oben bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der AG in jedem Fall bei fehlender schriftlicher Vereinbarung die Versicherung selbst zu besorgen, auch in Verwahrung genommene Sachen werden nur über ausdrücklichen Auftrag auf Kosten des AG versichert.
3. Ausschuss, Abfälle und nicht abgenommene Überauflagen werden Eigentum des AN.
4. Druckbogen, Halbfabrikate und Fertigfabrikate werden für den AG auf dessen Kosten eingelagert.

XII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrecht

1. Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der AG hat den AN von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
2. Hinsichtlich Urheberrechte trifft den AN keine Nachprüfungspflicht.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des AN.
2. Gerichtsstand ist die Stadt Salzburg für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel-, Urkundenprozesse. Auf das Auftragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.